

2023/0109

**Sitzung des Ortsgemeinderates Selbach (Sieg) am 14.06.2023**

**Tagesordnungspunkt: 4**

**Betr.: Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien; hier: Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO)**

Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 1 - Organisation und Finanzen

Fachbereichsleiter/-in: Herr Klaus Becher

---

Sach- und Rechtslage:

Die Energiewende ist, angetrieben durch den Klimawandel, eine der aktuell wohl größten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben unserer Zeit. Die Bundesrepublik Deutschland strebt an, bis 2045 die Klimaneutralität im Bereich der Energieversorgung zu erreichen. Verschärft wird der Handlungsdruck durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der damit verbundenen Verknappung des Erdgases. Bei der Stromwende findet eine Verschiebung von fossilen zu regenerativen Energieformen statt. Der Stromwende kommt damit eine besondere Bedeutung zu, da künftig sowohl Teile der Mobilitätsenergie als auch der Heizenergie durch Strom erzeugt werden sollen. Die in Deutschland benötigte Heizenergie beträgt in etwa die Hälfte des Gesamtenergieverbrauches und ist wahrscheinlich am schwersten auf erneuerbare Energieformen umzustellen. Dies bedarf besonderer Anstrengungen. Dieser Herausforderung müssen sich auch die Kommunen stellen. Handlungsfelder einer Verbandsgemeinde sind zunächst ein eigener sparsamer Umgang mit Energie, die energetische Anpassung eigener Bauprojekte und insbesondere die Steuerungsfunktion im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Weiter stellt sich für eine Verbandsgemeinde die grundsätzliche Frage einer aktiven Beteiligung am Umbau der Energielandschaft durch Nutzung und Erschließung eigener regenerativer Energien. Hierbei kann eine Verbandsgemeinde versuchen, selbst den Ausbau von Windkraftanlagen, Solarfeldern und Nahwärmenetzen gezielt voranzutreiben, um einer sonst zu erwartenden „Wildwuchs-Entwicklung“ entgegenzuwirken. Gleichzeitig steckt insbesondere in der Erzeugung erneuerbarer Energien auch ein erhebliches Potential an Wertschöpfung und möglicher Gewinne, die durch eigenes Handeln in der Region verbleiben und somit der Solidargemeinschaft zugutekommen. Neben den Abgaben der Betreiber an die Ortsgemeinden nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von derzeit 0,2 Cent pro Kilowattstunde, könnte eine Ortsgemeinde/Verbandsgemeinde zudem als Investor und Betreiber in einer kommunalen Erzeugungsgesellschaft profitieren.

**1) Gründung einer Energiegesellschaft mit der EAM GmbH & Co. KG bzw. mit der EAM Natur GmbH:**

Die in kommunaler Hand befindliche EAM GmbH & Co. KG, die auch den Netzbetrieb in ihrem Versorgungsgebiet unterhält, hat zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien bereits im Jahr 2007 die EAM Natur GmbH gegründet. Dieses Unternehmen unterbreitete der Verbandsgemeinde Wissen zum Jahresbeginn 2022 den Vorschlag, gemeinsam mit weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen eine gemeinsame Gesellschaft, die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“, zu gründen.

Eigentümer der EAM Natur GmbH ist die EAM GmbH & Co. KG. Letztere ist zu 100 % in kommunaler Hand und gehört zu 61,9 % zwölf hessischen Landkreisen, der Stadt Göttingen sowie mit einem verbleibenden Anteil von 38,1 % 113 hauptsächlich hessischen Kommunen und dem Zweckverband „EAM-Beteiligungen im Landkreis Altenkirchen“. Zu diesem „Beteiligungs-Zweckverband“ hatten sich im Jahr 2014 30 Ortsgemeinden aus dem Landkreis Altenkirchen zusammengeschlossen. Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wissen sowie die Stadt Wissen sind Mitglieder dieses Zweckverbandes. Diese Kommunen sind dadurch auch an der EAM Natur GmbH beteiligt. An der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ wären sie - mittelbar - daher durch die EAM Natur GmbH beteiligt.

Neben den Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen, die insgesamt 60 % der Gesellschaftsanteile halten sollen, und der EAM Natur GmbH, die 30 % der Geschäftsanteile halten sollte, könnten sich auch Bürger, z. B. über eine Energiegenossenschaft, an der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ mit 10 % beteiligen. Sollten sich nicht alle Verbandsgemeinden im Landkreis für diesen Weg entscheiden, bliebe der kommunale Anteil dennoch bei 60 %. Die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ strebt die Verwirklichung eigener Energieprojekte, wie z. B. den Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen, an. Des Weiteren würde sie bei Großprojekten (z. B. Windpark), die in einer eigenen Gesellschaft realisiert würden, die Beteiligung und Führung des Projekts übernehmen. Bei diesen Großprojekten wären auch weitere Investoren und ggf. die Sitzgemeinden einzubeziehen.

Eine gemeinsame Gesellschaftsgründung mit der EAM Natur GmbH würde viele Vorteile mit sich bringen. So verfügt die EAM Natur GmbH bereits über ausreichende Erfahrung im Bereich erneuerbarer Energien und kann auf zahlreiche Referenzprojekte und deren positive Bilanzen verweisen.

Dieses Know-how, sowohl im Energievertrieb als auch im technischen Bereich, wäre für die sich beteiligenden Kommunen von Vorteil, da solche zwingend notwendigen Kenntnisse auf kommunaler Seite nicht vorhanden sind. Des Weiteren würde die EAM Natur GmbH die Planungsleistungen und Projektrisiken in der Vorprojektierung übernehmen. Sollte also ein Projekt nicht realisiert werden können, entstünden der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ auch keine Kosten. Im Gegenzug würden sich die Verbandsgemeinden verpflichten, die Projekte der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ positiv zu begleiten sowie kommunale Potentialflächen der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Es würden außerdem auch weiterhin Möglichkeiten für die Ortsgemeinden bestehen auch selbst Projekte zu realisieren.

## **2) Ausgestaltung der Beteiligung; Aufgabenübertragung**

Die wirtschaftliche Beteiligung einer Verbandsgemeinde ist in § 85 Abs. 1 S. 3 GemO ausdrücklich auch für erneuerbare Energien eröffnet. Die Chancen und Risiken der verschiedenen denkbaren Rechtsformen sind gemäß § 92 Abs. 1 GemO untereinander abzuwägen. Dabei müssen die Erträge eines kommunalen Unternehmens mindestens die kalkulatorischen Kosten decken, die Bildung notwendiger Rücklagen ermöglichen und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

Da die Verbandsgemeinde umlagefinanziert ist, würden alle Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde indirekt von möglichen Gewinnen profitieren, die die Verbandsgemeinde aus der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ abschöpfen könnte. Zusätzlich soll geprüft werden, ob ggf.

auch für die Ortsgemeinden, in denen die jeweiligen Energieprojekte umgesetzt werden (Sitzgemeinde), eine darüber hinaus gehende Möglichkeit der Partizipation möglich ist.

Für die Gründung der „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ wäre es notwendig, die Aufgabe der Energieerzeugung auf die Verbandsgemeinde als Aufgabenträger nach § 67 Abs. 5 GemO zu übertragen, weil kleinere Strukturen (Ortsgemeinden) sich nicht anbieten. Auch wäre die Verwaltung personell so aufzustellen, dass sie bei der Planung der zu entwickelnden Projekte angemessen mitwirken kann. Die Personalkosten, die den einzelnen Projekten zugeordnet werden, sind durch die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu tragen.

Die Gesellschaft wäre finanziell vorab so aufzustellen, dass bereits die notwendige Eigenkapitaldeckung für ein erstes Projekt, z. B. für einen Solarpark, durch die Gesellschaft selbst getragen werden kann. Mit diesem ersten Projekt sollte sich die Gesellschaft im Weiteren über den erzielten Cash-Flow und über etwaige Kreditaufnahmen finanzieren. Die Realisierung von Projekten hätte in der Gesellschaft stets einstimmig zu erfolgen. Eine Nachschusspflicht der Verbandsgemeinde bestünde nicht.

### **3) Weitere notwendige Schritte**

Entsprechend des § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung bieten die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde die Aufgabe der „Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien“ an. Nachdem dieser Schritt in allen Ortsgemeinden sowie der Stadt Wissen, die die Aufgabe übertragen wollen, erfolgt ist, wird im Verbandsgemeinderat ein Beschluss zu fassen sein, in dem die Aufgabe angenommen wird.

#### Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Erörterung überträgt die Ortsgemeinde Selbach (Sieg) gemäß § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung die Aufgabe zur Nutzung und Erschließung von regenerativer Energien –vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates- der Verbandsgemeinde Wissen.

.....  
Berno Neuhoff  
Bürgermeister

.....  
Matthias Grohs  
Ortsbürgermeister

Einstimmig beschlossen

..... Ja-Stimmen

..... Nein-Stimmen

..... Enthaltungen

§ 22 GemO (Ausschlussgründe) bitte beachten.

**Kopie**